

Prof. Dr. med. Christian Rittner/Dr. rer. nat. Gabriele Rittner*

Wann ist ein im Rahmen der Beistandschaft eingeholtes privates Vaterschaftsgutachten gerichtsverwertbar?

I. Einleitung

Haben Mutter oder Putativvater Zweifel an der Vaterschaft eines Kindes, werden sie sich heutzutage im Internet über Angebote und Preise informieren (z. B. unter www.google.de, vaterschaftstest.de). Dort haben sie die Qual der Wahl, welchen Anpreisungen sie folgen sollen. Die Fragen, die sich dann stellen, lauten:

Welches Institut liefert mir zu einem vernünftigen Preis-Leistungsverhältnis das beste Ergebnis und kann ich dieses Gutachten auch bei Gericht verwerten?

Zu beiden Fragen bieten die Annoncen i. d. R. keine Antworten.

Die Homepage des Bundesverbands der Sachverständigen für Abstammungsgutachten e. V. hilft hier weiter (www.vaterschaftstest.de). Sie erteilt Auskunft über die erforderliche Qualifikation des/der Sachverständigen gemäß den amtlichen

* Die Verf. sind Sachverständige für Abstammungsgutachten am Institut für Rechtsmedizin Kaiserslautern, Kerststr. 27 – 31, 67555 Kaiserslautern (www.rittner-vaterschaft.de; Rechtsmedizin-KL@t-online.de).

Richtlinien¹ und die Voraussetzungen für eine Anerkennung und Gerichtsverwertbarkeit von Vaterschaftsgutachten.

II. Zum Begriff der Gerichtsverwertbarkeit

Ein privates Vaterschaftsgutachten kann dann einen Anfangsverdacht i. S. v. § 1600 b Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB begründen, wenn es nicht rechtswidrig erlangt wurde.² Zu prüfen ist aber, ob ein solches privates Vaterschaftsgutachten als Anfangs- und ggf. auch als Vollbeweis gewertet werden kann. Ein Gutachten ist grundsätzlich verwertbar, wenn es nicht einem Beweisverwertungsverbot unterliegt.³ Im Weiteren hat das Gericht die Bonität des Gutachters und damit des Gutachtens zu prüfen. Im Regelfall wählt das Gericht den Sachverständigen aus (§§ 404 ff. ZPO). Dabei steht die Qualifikation des/der Sachverständigen aufgrund seiner/ihrer bisherigen wissenschaftlichen Leistungen im Vordergrund. Zunehmend berücksichtigen Gerichte jedoch auch die Kostenfolge des Gutachtens, vor allem in PKH-Fällen. Sie werden i. d. R. aber die Beachtung der Richtlinien fordern, auch wenn ihr Charakter als amtliche Verlautbarung zumindest strittig ist.⁴ Die Richtlinien fordern unter Punkt 3.4 den Nachweis eines Qualitätsmanagements, das gemäß Punkt 5. innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Richtlinien etabliert und nachgewiesen werden sollte. Zum 31. Dezember 2005 hatten insgesamt 13 Institute mit 20 Sachverständigen diesen Nachweis erbracht (www.kfqa.de).

Durch die Gerichte wird zu prüfen sein, ob sie die Voraussetzungen dafür gegeben sehen, Vaterschaftsgutachten eines Labors mit diesem Gütesiegel auch als Privatgutachten anzuerkennen.

III. Beratung in Fällen zweifelhafter Vaterschaft im Rahmen der Beistandschaft

Das Beratungsangebot der Jugendämter im Rahmen der Beistandschaft nach §§ 1712 ff. BGB zur Klärung der Vaterschaft in allen Fällen, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird nach den persönlichen Erfahrungen der Autoren in sehr unterschiedlichem Umfang wahrgenommen. Einige Beistände geben bezüglich Vaterschaftstests lediglich den Hinweis auf die Möglichkeiten, die das Internet bietet, und setzen dem Putativvater eine Frist bis zur Anerkennung. Da sie nur zur Beistandschaft für das Kind verpflichtet seien, sei es zweitrangig, wie der Putativvater die Überzeugung von seiner Vaterschaft erlangen würde. Andere Jugendämter legen Flyer aus, die ihnen von den Labors zugesandt werden, mit dem Hinweis auf das Verbot, Labors oder auch Rechtsanwälte im Rahmen der Beistandschaft zu empfehlen. Wieder andere Beistände übernehmen vom ersten Ersuchen um Beistandschaft bis zur rechtsgültigen Anerkennung der Vaterschaft die Leitung des Verfahrens, auch, wenn bis zur Anerkennung mehrere Männer getestet werden müssen. Derzeit ist es aber noch die Ausnahme, dass diese Beistände auch das Institut (oft ein im Gerichtsbezirk anerkanntes) auswählen, das Entnahmematerial einschließlich der Aufklärungsschriften und Niederschriftsformulare anfordern, den beteiligten Personen die Mundschleimhautproben entnehmen und schließlich auch dafür sorgen, dass die Gewahrsamkette dadurch gewahrt bleibt, dass sie die Versandbeutel/Verpackungen selbst an das Labor/Institut absenden.

Kommt es aber nach einem Versuch zur privatrechtlichen Vaterschaftsanerkennung doch zu einer Klage bei Gericht, stellt sich den Autoren die Frage, unter welchen Bedingungen ein zunächst im Rahmen der Beistandschaft geführtes Verfahren gerichtswirksam werden kann.

IV. Die Vorteile eines zwischen Jugendamt und Gericht „vernetzten“ Verfahrens

Wählen Jugendämter und örtlich zuständige Familiengerichte dasselbe Institut für Vaterschaftssachen aus, so erstattet dieses Institut im Allgemeinen zunächst auf der Basis beim Jugendamt oder Arzt entnommener Mundschleimhautproben ein Privatgutachten im Auftrag der Beteiligten (Putativvater und/oder Mutter) zu einem unter diesen Voraussetzungen angemessenen Preis nach einer Systemkategorie (DNA-STR-Gutachten). Erst wenn durch dieses Gutachten keine Klärung der Vaterschaft erfolgt (etwa durch Ausschluss des zunächst involvierten Mannes), entscheidet der Beistand gemeinsam mit der Mutter, wie weiter verfahren werden soll.

Nach dem derzeitigen Stand wird der Beistand dann i. d. R. bei Gericht einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe stellen, wenn das Kind über kein Einkommen oder Vermögen verfügt. Manche Gerichte prüfen bei einem PKH-Antrag zunächst eingehend die Unterhaltsverpflichtungen für das Kind ggf. auch in aufsteigender Linie. Nach Erhebung der Klage kann das Gericht auch die Frage der Gerichtsverwertbarkeit eines zuvor erstatteten und als Anfangsbeweis mit der Klage eingereichten Privatgutachtens als Vollbeweis überprüfen. Bejaht das Gericht diese Frage, so können die Vorbefunde von Mutter und Kläger/in aus dem Vorgutachten in gleicher Weise in das Gerichtsgutachten übernommen werden, wie bei einem gerichtlich ausgeschlossenen Mann, vorausgesetzt, dass dasselbe Institut – oder eines mit derselben Qualifikation (Zertifizierung) – mit der Erstattung des Gerichtsgutachtens beauftragt wird. Damit würden die Kosten für die Untersuchung von Kind und Mutter entfallen und die Kostenlast der PKH erheblich vermindern. Die Auslagen für den neu einbezogenen Mann würden nach JKEG erstattet.

V. Kann es in Zukunft ein „vernetztes“ Beistandschafts-Gerichtsgutachten geben?

Derzeit befindet sich das zuvor festgefügte Gebäude der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung bezüglich der Anerkennung von DNA-Gutachten in einem tief greifenden Wandel.⁵

Mundschleimhautproben werden nicht nur im Rahmen der Beistandschaft beim Jugendamt, sondern selbst bei einigen Gerichten in der Hauptverhandlung des Familiengerichts entnommen. Die Vorteile einer solchen unkonventionellen Vorgehensweise liegen auf der Hand:

- 1 Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten der Bundesärztekammer und des Robert-Koch-Instituts (Deutsches Ärzteblatt 99, H. 10 v. 8. März 2002, FamRZ 1998, 955; als PDF-Datei herunterladen von der Homepage des Bundesverbands).
- 2 BGH NJW 2005, 497; siehe auch Rittner/Rittner NJW 2002, 1745 ff. u. NJW 2005, 945 ff.
- 3 Hierzu zuletzt OLG Celle JAmt 2006, 93 ff.
- 4 Siehe hierzu Rittner/Rittner NJW 2002, 1745 f.
- 5 Siehe Fn. 5.

- Die Beteiligten sind bei Gericht anwesend. Nach § 372 a ZPO kann der/die Richter/in die Probenentnahme (Blut/Mundschleimhaut) unmittelbar anordnen oder vollziehen. Zeitraubende vergebliche Ladungen der Beteiligten durch den Sachverständigen bzw. die Vorführung durch den Gerichtsvollzieher nach Androhung von Zwangsmaßnahmen entfallen.
- Die Entnahme der so nach den Anleitungen bzw. durch einen Arzt gewonnenen Proben stellt einen geringen und weitgehend schmerzfreien Eingriff dar; die Proben können durch die Geschäftsstelle – ggf. nach zwischenzeitlicher Kühlung – direkt an den Sachverständigen eingesandt werden.
- Nach Eingang des Gutachtens kann das Gericht sein Urteil ggf. in Abwesenheit des Beklagten verkünden. Dadurch werden die Fristen für die Vaterschaftsfeststellung entscheidend verkürzt.

Im Fall, dass Jugendämter sich diesem Verfahren anschließen und eine außergerichtliche Klärung anstreben, würde bei Vorliegen der Mutter-Kind-Befunde und Anerkennung durch die Gerichte der Gang des Gerichtsverfahrens nur noch einer Person, der/des Beklagten, Streitverkündeten oder Zeugen, weiter verkürzt.

VI. Gefahren eines nicht mehr richtlinien-konformen DNA-Gutachtens

Die Gefahren eines wie unter V. angefertigten und vom Gericht als Vollbeweis anerkannten Gutachtens liegen auf der Hand: Die Verantwortlichkeiten des Sachverständigen für die Einhaltung der Richtlinien werden z. T. an Gerichte und Jugendämter delegiert (so die ordnungsgemäße Identifizierung der Personen, die Entnahme der Proben und die möglichst umgehende Einsendung an das Institut/Labor). Die Verwendung von Mundschleimhautabstrichen anstatt von Blutentnahmen ist in den Richtlinien (Punkt 2.3) nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen, da die hieraus zu gewinnende DNA-Menge nur für eine Systemkategorie (STR-Gutach-

ten) ausreicht. Die Systemkategorien der DNA(RFLP)-Polymorphismen, das HLA-System sowie die Blut-, Serum- und Enzymgruppen können hingegen nur bei Gewinnung einer ausreichenden Blutmenge untersucht werden.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Beweislast für ein richtlinien-konformes Qualitätsmanagement für das Gutachten ausschließlich beim Sachverständigen verbleibt (etwa in Mutations-, Defizienz- oder Fremdstämmigenfällen).

VII. Zusammenfassende Betrachtung

Der Zwang zur sparsamen Haushaltsführung nötigt heute in allen Bereichen zu Überlegungen zu mehr Sparsamkeit. Die Kosten des gerichtlichen Vaterschaftsgutachtens sind in der Vergangenheit oft kritisiert worden.⁶ Deshalb haben wir vorliegend Überlegungen angestellt, wie die zumeist durch PKH finanzierten Vaterschaftsgutachten einerseits kostengünstiger erstattet werden und andererseits aber die Kriterien eines strengen Qualitätsmanagements der zertifizierten, richtlinien-konform arbeitenden Institute und Labors gewahrt werden können.

Eine Möglichkeit bietet das von uns vorgeschlagene „vernetzte“ Beistandschafts-Gerichtsgutachten. In diesem Fall erstattet das zertifizierte Institut zunächst ein grundsätzlich gerichtsverwertbares DNA(STR)-Gutachten auf der Basis von Mundschleimhautabstrichen, die entweder durch die Beistände oder in deren Auftrag auf Rechnung der Mutter oder des Putativvaters durch Amts-, Haus- oder Kinderärzte entnommen und an das Institut eingesandt werden. Kommt es anschließend dennoch zu einer Klage vor Gericht, können solche Gutachten als Anfangs- oder Vollbeweis gewertet und durch die Untersuchung des/der jetzigen Beklagten direkt kostengünstig ergänzt werden.

6 Das Kindschaftsreformgesetz, BT-Drucks. 13/4899 v. 13. Juni 1996.